
Geschäftsordnung

für die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Zolling

Inhaltsverzeichnis

A. Die Organe des Schulverbandes und ihre Aufgaben	3
I. Die Schulverbandsversammlung	3
§ 1 Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung	3
§ 2 Rechtsstellung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung	3
§ 3 Stellvertretung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung	4
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	4
II. Ausschüsse	5
§ 5 Verbandsausschuss	5
III. Der Schulverbandsvorsitzende	5
1. Aufgaben	5
§ 6 Vorsitz in der Schulverbandsversammlung	5
§ 7 Aufgaben als Leiter der Verwaltung des Schulverbandes	5
§ 8 Vertretung des Schulverbandes nach außen	8
§ 9 Sonstige Geschäfte	8
2. Stellvertretung	8
§ 10 Stellvertreter des oder der Schulverbandsvorsitzenden	8
B. Der Geschäftsgang	9
I. Allgemeines	9
§ 11 Verantwortung für den Geschäftsgang	9
§ 12 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	9
§ 13 Öffentliche Sitzungen	9
§ 14 Nichtöffentliche Sitzungen	10

II. Vorbereitung der Sitzungen	10
§ 15 Einberufung	10
§ 16 Tagesordnung	11
§ 17 Form und Frist für die Ladung	11
§ 18 Anträge	12
 III. Sitzungsverlauf	 12
§ 19 Eröffnung der Sitzung	12
§ 20 Eintritt in die Tagesordnung	13
§ 21 Beratung der Sitzungsgegenstände	13
§ 22 Abstimmung	14
§ 23 Wahlen	15
§ 24 Anfragen	16
§ 25 Beendigung der Sitzung	16
 IV. Sitzungsniederschrift	 16
§ 26 Form und Inhalt	16
§ 27 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	16
 C. Schlussbestimmungen	 17
§ 28 Bekanntmachungen	17
§ 29 Änderung der Geschäftsordnung	17
§ 30 Verteilung der Geschäftsordnung	17
§ 31 Inkrafttreten	18
 D. Anlagen zur Geschäftsordnung	 19
Anlage 1 – Zusammensetzung der Verbandsversammlung (Verbandsvorsitzender, Stellvertretung und Mitglieder)	19

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Zolling (nachfolgend kurz "die Schulverbandsversammlung" genannt) beschließt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) , der Art. 1 Abs. 3 Satz 1 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), folgende:

Geschäftsordnung:

A. DIE ORGANE DES SCHULVERBANDS UND IHRE AUFGABEN

I. DIE SCHULVERBANDSVERSAMMLUNG

§ 1

Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbands, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des oder der Schulverbandsvorsitzenden (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 36 KommZG, §§ 6—9 dieser Geschäftsordnung) fallen oder durch die Verbandssatzung einem beschließenden Ausschuss übertragen sind.

§ 2

Rechtsstellung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (1) Soweit die Mitglieder der Schulverbandsversammlung nicht an ordnungsgemäß nach Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG zustande gekommene Weisungen der Mitgliedsgemeinden gebunden sind, üben sie ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus.
- (2) ¹Für die allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Teilnahme- und Abstimmungspflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Übernahme, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten Art. 30 KommZG sowie die Artikel 48 Abs. 1 und 2, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a Abs. 1, Art. 49, 50, 19 der Gemeindeordnung, für die gekorenen Mitglieder (Art. 9 Abs. 3 Satz 2 BaySchFG) ferner Art. 48 Abs. 3 der Gemeindeordnung entsprechend. ²Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die erste Bürgermeister oder Bürgermeisterin der Mitgliedsgemeinden sind, können ihre Mitgliedschaft in der Schulverbandsversammlung während der Zeit ihres Bürgermeistersamtes nicht niederlegen.
- (3) Die Schulverbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Schulverbands betrauen (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 46 Abs. 1 Satz 2 und Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) ¹Der oder die Schulverbandsvorsitzende kann einzelne seiner Aufgaben und Befugnisse (§ 6 – 9 dieser Geschäftsordnung) seinem Stellvertreter zur selbständigen Erledigung übertragen (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 4 KommZG). ²Sonstigen Mitgliedern der Schulverbandsversammlung können solche Aufgaben und Befugnisse nicht übertragen werden.

- (5) ¹Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 oder Abs. 4 ausüben, ein Recht auf Einsicht in die Akten des Schulverbands, sonst nur, wenn sie von der Schulverbandsversammlung mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ²Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem oder der Schulverbandsvorsitzenden geltend zu machen.

§ 3

Stellvertretung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (1) ¹Die als Mitglieder der Schulverbandsversammlung amtierenden ersten Bürgermeister oder Bürgermeisterin der Mitgliedsgemeinden werden im Falle der Verhinderung in der Schulverbandsversammlung von ihren allgemeinen Vertretern in ihren Gemeinden (Art. 39 Abs. 1 GO) oder den von den Mitgliedsgemeinden gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 KommZG bestellten sonstigen Vertretern vertreten (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 KommZG). ²Diese Vertreter besitzen in der Schulverbandsversammlung die in § 2 dieser Geschäftsordnung geschilderte Rechtsstellung.
- (2) ¹Sonstige Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden im Falle ihrer Verhinderung durch die von den Mitgliedsgemeinden nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 3 Satz 2 KommZG bestellten Stellvertreter vertreten. ²Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 3 Satz 3 KommZG).

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Mitglieder der Schulverbandsversammlung Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied der Schulverbandsversammlung nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für die Schulverbandsversammlung. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Mitglieder der Schulverbandsversammlung ist nur zulässig, wenn der Schulverbandsvorsitzende und die Schulverbandsversammlung unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem oder der Schulverbandsvorsitzenden schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 17 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 18 versandt werden.
- (4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder der Schulverbandsversammlung gelten § 13 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

II. AUSSCHÜSSE

§ 5

Verbandsausschuss

Ausschüsse werden nicht gebildet.

III. DER SCHULVERBANDSVORSITZENDE

1. AUFGABENBEREICH

§ 6

Vorsitz in der Schulverbandsversammlung

- (1) ¹Der oder die Schulverbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 1 Satz 2 KommZG). ²Er oder sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 1 Satz 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 45 Abs. 2 GO). ³In der Sitzung leitet er oder sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Der oder die Schulverbandsvorsitzende hat die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung unverzüglich zu vollziehen (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 KommZG). ²Über etwaige Hinderungsgründe hat er oder sie die Schulverbandsversammlung in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer gesonderten Sitzung, zu unterrichten. ³Hält er oder sie Beschlüsse der Schulverbandsversammlung für rechtswidrig, so weist er oder sie die Schulverbandsversammlung auf seine oder ihre Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. ⁴Hält die Schulverbandsversammlung ihre Entscheidung aufrecht, so führt der oder die Schulverbandsvorsitzende die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 59 Abs. 2 GO).
- (3) ¹Die Befugnis des oder der Schulverbandsvorsitzenden, anstelle der Schulverbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne erheblichen Nachteil für den Schulverband, für die am Schulverband oder sonst Beteiligten, für die Verbandsschule oder für die Allgemeinheit aufgeschoben werden können, bis die Schulverbandsversammlung zur Beschlussfassung zusammentritt. ²Für die Frage der Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit kommt es nicht auf die subjektive Meinung des oder der Vorsitzenden, sondern auf die objektive Lage der Dinge an.

§ 7

Aufgaben als Leiter der Verwaltung des Schulverbands

- (1) Der oder die Schulverbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit
 1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Schulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO),

2. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Nr. 3 GO)
 3. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen sowie die Änderung von Arbeitszeiten (Erhöhung und Verringerung) bestehender Dienstverhältnisse bis zur Besoldungsgruppe A 8,
 4. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Beschäftigten sowie die Änderung von Arbeitszeiten (Erhöhung und Verringerung) bestehender Beschäftigungsverhältnisse bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.
 5. Die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Beschäftigten im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
 6. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte.
- (2) Zu den Aufgaben des oder der Schulverbandsvorsitzenden nach Abs. 1 Nr. 1 gehören insbesondere auch:
1. in Personalangelegenheiten der Beamten und Beamtinnen sowie der Beschäftigten des Schulverbandes:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten
 2. in allen Angelegenheiten mit finanzieller Auswirkung für den Schulverband:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien der Schulverbandsversammlung, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 20.000,00 € im Einzelfall,
 - b) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - c) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an den Schulverband bzw. an die Verbandsschule zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Schulverbands aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 €,
 - d) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen des Schulverbands beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 €,
 - e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 20.000,00 € erhöhen,

- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 1.000,00 € je Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren,
 - b) die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung für den Schulverband bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 20.000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 - c) sonstige laufende Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit sie nicht der Schulverbandsversammlung vorbehalten sind (§ 1).
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem oder der Schulverbandsvorsitzenden gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (5) ¹Dem oder der Schulverbandsvorsitzenden stehen für die Erledigung seiner Geschäfte die Bediensteten des Schulverbands zur Seite (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 4 KommZG). ²Er weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu. ³Er kann ihnen dabei in laufenden Angelegenheiten auch das Zeichnungsrecht übertragen. ⁴Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen. ⁵Der oder die Schulverbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten des Schulverbands und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Beamten des Schulverbands aus (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 38 Abs. 4 KommZG).
- (6) ¹Die Erledigung der laufenden Angelegenheiten wurde gemäß § 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 1 Abs. 3 Satz 1 KommZG und Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 3 VGemO der Verwaltungsgemeinschaft Zolling übertragen. ²Der oder die Schulverbandsvorsitzende kann der Verwaltungsgemeinschaft insoweit Weisungen sowie einzelnen Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Zeichnungsbefugnis erteilen. ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen. ⁴Der oder die Schulverbandsvorsitzende kann sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten, den Schulverband bei der Vorbereitung und beim Abschluss von Verträgen und vor Gerichten und Behörden zu vertreten.
- (7) Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund des § 2 der Satzung des Schulverbands von der Verwaltungsgemeinschaft Zolling geführt.
- (8) Wenn Mitglieder der Schulverbandsversammlung nicht schon als Bürgermeister oder Gemeinderäte oder Gemeindebedienstete nach Art. 56a Abs. 3 GO verpflichtet wurden, hat der oder die Schulverbandsvorsitzende sie, bevor sie mit Angelegenheiten befasst werden, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen, schriftlich besonders zu verpflichten, alle solche Angelegenheiten geheim zu halten.

§ 8

Vertretung des Schulverbandes nach außen

- (1) Die Befugnis des oder der Schulverbandsvorsitzenden zur Vertretung des Schulverbandes nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 9 Abs1 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 1 Satz 1 KommZG) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse der Schulverbandsversammlung, soweit der oder die Schulverbandsvorsitzende nicht gemäß § 7 Absätze 1 bis 4 der Geschäftsordnung zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der oder die Schulverbandsvorsitzende kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen in § 7 Abs. 5 und Abs. 6 genannten Personen schriftlich, unter Angabe der Amtsbezeichnung und mittels handschriftlicher Unterzeichnung Vollmacht zur Vertretung des Schulverbandes erteilen (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 37 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

§ 9

Sonstige Geschäfte

Dem oder der Schulverbandsvorsitzenden können weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung durch besonderen Beschluss der Schulverbandsversammlung übertragen werden.

2. STELLVERTRETUNG

§ 10

Stellvertreter des oder der Schulverbandsvorsitzenden

- (1) Der oder die Schulverbandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den von der Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Stellvertreter des oder der Schulverbandsvorsitzenden vertreten.
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des oder der Schulverbandsvorsitzenden und des Stellvertreters des oder der Schulverbandsvorsitzenden wählt die Schulverbandsversammlung als weiteren Stellvertreter ein Mitglied der Schulverbandsversammlung:
 - Verbandsrat Harald Gmeiner Gemeinde Wolfersdorf
- (3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des oder der Schulverbandsvorsitzenden übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des oder der Schulverbandsvorsitzenden aus (§§ 6—9 der Geschäftsordnung).
- (4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.
- (5) Der oder die Schulverbandsvorsitzende kann seine oder ihre Aufgaben und Befugnisse als Schulverbandsvorsitzende/r nicht ganz oder teilweise auf seinen allgemeinen Stellvertreter in seiner Gemeinde oder gemäß Art. 39 Abs. 2 GO auf eine dort genannte sonstige Person übertragen.

B. DER GESCHÄFTSGANG

I. ALLGEMEINES

§ 11

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) ¹Schulverbandsversammlung und Schulverbandsvorsitzende/r sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 8 und Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 56 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Eingaben und Beschwerden an die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 56 Abs. 3 GO) werden von der Verwaltung des Schulverbands (§ 6) vorbehandelt und sodann der Schulverbandsversammlung vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des oder der Schulverbandsvorsitzenden (§ 7 Abs. 1 und 2) fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; er unterrichtet die Schulverbandsversammlung, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann.

§ 12

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Die Schulverbandsversammlung beschließt in Sitzungen (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (3) ¹Wird die Schulverbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

§ 13

Öffentliche Sitzung

- (1) Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) ¹Zu den öffentlichen Sitzungen der Schulverbandsversammlung hat jedermann Zutritt, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des

oder der Schulverbandsvorsitzenden und der Schulverbandsversammlung; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Bediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Schulverbandsvorsitzenden oder die Schulverbandsvorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 14 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:
1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
 4. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die der Schulverbandsversammlung nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der oder die Schulverbandsvorsitzende in öffentlicher Sitzung bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 3 GO).

II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN

§ 15 Einberufung

- (1) ¹Der oder die Schulverbandsvorsitzende beruft die Sitzungen der Schulverbandsversammlung ein, wenn die Geschäftslage es erfordert, jedoch jährlich mindestens einmal, oder wenn ein Viertel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung es schriftlich beantragt (Art. 9 Abs. 4 BaySchFG). ²Im Fall des Art. 9 Abs. 4 BaySchFG (Antrag eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder) beruft er die Sitzung der Schulverbandsversammlung innerhalb einer Woche ab Eingang des Antrags bei ihm zu einem möglichst nahe liegenden Termin schriftlich und unter Angabe des Beratungsgegenstandes ein.
- (2) ¹Die Sitzungen finden im Rathaus-Sitzungssaal der Verwaltungsgemeinschaft Zolling statt. ²Sie beginnen regelmäßig um 17:00 Uhr. ³In der Einladung (§ 17) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 16 Tagesordnung

- (1) ¹Der oder die Schulverbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Mitgliedern der Schulverbandsversammlung setzt der oder die Schulverbandsvorsitzende möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist dies nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung der Schulverbandsversammlung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Sitzungen der Schulverbandsversammlung.
- (3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Anschlag an den Amtstafeln der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes bekannt zu geben (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nicht öffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 17

Form und Frist für die Einladung

- (1) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des dritten Tages vor der Sitzung nachgereicht oder ergänzt werden.
- (2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist, und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Mitglied der Schulverbandsversammlung sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
- (4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 24 Stunden verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (5) Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie darauf hingewiesen werden, dass die Schulverbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist (Art. 9 Abs1 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).
- (6) Für Wahlen gilt Absatz 5 entsprechend.

§ 18 Anträge

- (1) Das Recht, Anträge in die Schulverbandsversammlung einzubringen, besitzen nur die Mitglieder der Schulverbandsversammlung.
- (2) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Sie sollen spätestens bis zum 10. Tag vor der Sitzung beim oder bei der Schulverbandsvorsitzenden eingereicht werden. ³Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (3) ¹Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und die Schulverbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder der Schulverbandsversammlung anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

²Ist noch eine Ermittlung oder Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrages, Änderungsanträge und ähnliche Anträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. SITZUNGSVERLAUF

§ 19 Eröffnung der Sitzung

- (1) ¹Der oder die Schulverbandsvorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er oder sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung sowie die Beschlussfähigkeit der Schulverbandsversammlung fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.
- (2) ¹Die Beschlüsse der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche und nichtöffentliche Sitzung werden den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung vorgelesen. ²Wenn keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als von der Schulverbandsversammlung gem. Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 20 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 13), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nicht öffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht die Schulverbandsversammlung anders entscheidet.
- (3) ¹Der oder die Schulverbandsvorsitzende oder ein von ihm oder ihr beauftragter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Schulverbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Schulverbandsversammlung der Schulleiter, der Vorsitzende des Elternbeirats, Sachverständige sowie Sachbearbeiter nach § 7 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.
- (6) Der oder die Schulverbandsvorsitzende kann zu allen — auch zu den nicht öffentlichen — Sitzungen Vertreter der Rechts- und Schulaufsichtsbehörden einladen. Vertreter dieser Aufsichtsbehörden haben auch ohne Einladung das Recht, an der Sitzung der Schulverbandsversammlung teilzunehmen, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 32 Abs. 3 Satz 1 KommZG.

§ 21

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung über einen Tagesordnungspunkt, gegebenenfalls nach dem Vortrag des Schulleiters oder der Schulleiterin, des oder der Vorsitzenden des Elternbeirats, der Sachverständigen oder der Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterin nach § 7 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung, eröffnet der oder die Schulverbandsvorsitzende jeweils die Beratung.
- (2) ¹Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Schulverbandsvorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nicht öffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) ¹Ein Sitzungsteilnehmer darf das Wort nur ergreifen, wenn es ihm von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. ²Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Vertretern der Rechts- und Schulaufsichtsbehörden ist auf Antrag das Wort zu erteilen (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 32 Abs. 3 Satz 2 KommZG). ⁶Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

- (4) ¹Die Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an die Schulverbandsversammlung. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- ²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. ³Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.
- (6) ¹Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von der oder dem Vorsitzenden geschlossen.
- (7) ¹Redner und Rednerinnen, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der oder die Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) ¹Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung der Schulverbandsversammlung von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) ¹Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 22 **Abstimmung**

- (1) ¹Nach Abschluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" lässt der oder die Vorsitzende über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 12 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nummern 1 bis 3 fällt.

- (3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja — nein" abgestimmt.
- (5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss der Schulverbandsversammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 2 KommZG). ³Kein Mitglied der Schulverbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.
- (8) Beschlüsse der Schulverbandsversammlung sind nicht deshalb ungültig, weil Mitglieder im Widerspruch zu Weisungen der von ihnen vertretenen Mitgliedsgemeinden abgestimmt haben (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 2 Satz 5 KommZG).

§ 23 Wahlen

- (1) ¹Für Entscheidungen der Schulverbandsversammlung, die im Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 3 KommZG.
- (2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.
- (3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Wer diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ³Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern drei oder mehr die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerber mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl zu bringen ist. ⁵Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 3 KommZG).

Anfragen

¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende oder anwesenden Bedienstete nach § 7 Abs. 5 der Geschäftsordnung beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 25 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Schulverbandsvorsitzende die Sitzung.

IV. SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

§ 26 Form und Inhalt

- (1) ¹Über die Sitzungen der Schulverbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 2 KommZG und Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Die Niederschriften werden ungebunden archiviert.
- (2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können analoge oder digitale Tonaufnahmen erstellt werden. ²Sie müssen unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift gelöscht werden und dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) ¹Ist ein Mitglied der Schulverbandsversammlung bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist von dem oder der Schulverbandsvorsitzenden und vom Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und von der Schulverbandsversammlung zu genehmigen (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Die Anwesenheit wird in der Niederschrift protokolliert.

§ 27 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle im Gebiet des Schulverbandes wohnenden Bürger und Bürgerinnen Einsicht nehmen und sich gegen Kostenübernahme Abschriften erteilen lassen, ebenso außerhalb dieses Gebiets wohnende Personen in Angelegenheiten, die ihren Grundbesitz oder ihre gewerbliche Niederlassung im Gebiet des Schulverbandes betreffen (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

- (2) ¹Mitglieder der Schulverbandsversammlung können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 3 und Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Mitglieder der Schulverbandsversammlung jederzeit die Berichte über die Prüfung einsehen (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 102 Abs. 5 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

C. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 28 Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung wird von der Rechtsaufsichtsbehörde des Schulverbandes in ihrem Amtsblatt bekannt gemacht (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Die sonstigen Satzungen des Schulverbandes werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Zolling zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Amtstafeln der Verwaltungsgemeinschaft Zolling und der Mitgliedsgemeinden bekannt gemacht werden.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Veröffentlichung nach den Absätzen 1 und 2 gemäß den jeweils dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 KommZG).
- (4) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden bestehenden Vorschriften.

§ 29 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss der Schulverbandsversammlung geändert werden.

§ 30 Verteilung der Geschäftsordnung

- (1) Jedem Mitglied der Schulverbandsversammlung ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

- (2) Wird ein Mitglied der Schulverbandsversammlung gemäß Art. 9 Abs. 3 Satz 3 BaySchFG abberufen, hat es die Geschäftsordnung wieder an den Schulverbandsvorsitzenden zurückzugeben.

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung der Schulverbandsversammlung des Schulverbands Zolling vom 27.05.2020 außer Kraft.

Ort, Datum

Zolling, 19.05.2026

(S)

Für die Schulverbandsversammlung

.....
Helmut Priller
Schulverbandsvorsitzender

Anlage 1

Anlage zur Geschäftsordnung Zusammensetzung der Verbandsversammlung
--

Verbandsvorsitzende/r	
Name, Vorname	Gemeinde
Priller, Helmut	Zolling

Stellvertreter/in des Verbandsvorsitzenden	
Name, Vorname	Gemeinde
Berger, Dominik	Haag a.d.Amper

Weitere Stellvertreter/in des Verbandsvorsitzenden nach § 10 Abs. 2 GeschO	
Name, Vorname	Gemeinde
Gmeiner, Harald	Wolfersdorf

Mitglieder der Verbandsversammlung

Aus der Mitgliedsgemeinde	Vertreter/in (Name, Vorname)	Stellvertreter (Name, Vorname)
Attenkirchen	1.Bgm. Kern, Mathias	2. Bgm. Riedl, Florian
Haag a. d. Amper	1. Bgm. Berger, Dominik	2. Bgmin. Kroboth, Veronika
Wolfersdorf	1.Bgm. Harald Gmeiner	2. Bgmin. Jonas, Claudia
	Grabichler, Thomas	Seitzl, Ludwig
Zolling	1.Bgm. Priller, Helmut	2. Bgm Glatt, Gottfried
	Flohr, Manuela	Hildebrandt, Alexander
	Kopp, Christine	Bachmaier, Andrea
	Goletz, Simon	Wiesheu, Christian
Gemeinde Langenbach	1. Bgm. Schmidt, Walter	2. Bgmin. Wildgruber, Susanne
Stadt Freising	Herr Schneider, Waldemar	Frau Petra Würzinger